

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung IV/ST1
Radetzkystraße 2
1030 Wien
st1@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ried, 03. November 2016

Betreff: Stellungnahme zur 18. FSG-Novelle und ABSV (Alkolock)

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme zur 18.FSG Novelle und ABSV (Alkolock) mit weiteren fachlichen verkehrspsychologischen Vorschlägen sowie rechtlichen Einwänden zu übermitteln.

Daher übersenden wir Ihnen in der Anlage ergänzend die Texte der Rechtsvorschriften, in die wir unsere rechtlichen Überlegungen eingefügt haben.

1. In der FSG-ABSV sind der § 2 Abs. 1 und der § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend angepasst.

2. Zweckmäßig wäre auch eine Anpassung des § 24 FSG, den Text wurde in Abs. 3a gefasst und dem Text der FSG-ABSV auf Seite 6 angefügt.

Wir möchten auf folgende verfassungsrechtliche Aspekte hinweisen:

Sowohl die Auferlegung begleitender Maßnahmen (verkehrspsychologische Untersuchung und / oder Nachschulung) als auch das ABS muss den verfassungsgesetzlichen Vorgaben entsprechen. Eine Regelung, die nicht alle im gegenständlichen Bereich qualifiziert tätigen Einrichtungen berücksichtigt und einzelne Einrichtungen bevorzugt, widerspräche dem Gleichheitsgebot und, da die Einrichtungen entgeltlich tätig sind, der Erwerbsfreiheit.

Soweit Einrichtungen die Inhalte ihrer Tätigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit beforschen, wäre auch das Grundrecht der Forschungsfreiheit betroffen

Die Ergänzungen in den Rechtsvorschriften (sh. Beilage) werden im Folgenden unter Hinweis auf die zugrundeliegenden verfassungsrechtlichen Aspekte erläutert:

Es soll im Entziehungsbescheid darauf hingewiesen werden, dass im verkehrspsychologischen Nachschulungskurs bzw. auch bei der

verkehrspsychologischen Untersuchung / VPU Informationen zum ABS eingeholt werden können. Diese VPU oder Nachschulung durchführende Institution klärt im Zuge der Durchführung der Nachschulung oder VPU den Teilnehmer über die gesetzlichen Rahmenbedingungen der möglichen Maßnahme ABS auf.

Im Entziehungsbescheid wird entweder eine verkehrspsychologische Nachschulung alleine und / oder eine verkehrspsychologische Untersuchung verpflichtend gefordert. ABS anbietende Institutionen bieten diese verkehrspsychologischen Leistungen ebenso entgeltlich an.

Um wettbewerbsrechtliche Vorteile durch das ABS Versuchsprojekt für die das ABS anbietende Institutionen in den Bereichen verkehrspsychologische Untersuchung und Nachschulung zu vermeiden, soll im Rahmen des Entziehungsbescheids ausdrücklich nicht auf die das ABS anbietende Institutionen namentlich verwiesen. Es sollen daher im Entziehungsbescheid lediglich sämtliche Institute genannt werden, welche grundsätzlich ministeriell ermächtigt sind, Nachschulungen und verkehrspsychologische Untersuchungen durchzuführen.

Daher sind auch sämtliche Werbe- und Informationsmaßnahmen (Folder, Zeitungsartikel, Anzeigen, Interviews...) zum ABS Themas vom ABS anbietenden Institut zu unterlassen.

ad § 7 (1): Der Hinweis, dass der Abschluss von zeitlich parallel laufenden Verträgen unzulässig sei, ist zu streichen. Hierfür gibt es neben den beschriebenen verfassungsrechtlichen Einwänden neben dem Grundrecht auf Forschungsfreiheit keine wissenschaftliche Begründung, weshalb nicht auch die aktuell ebenso ministeriell ermächtigen 15 verkehrspsychologischen Mitbewerber des KfV diese Maßnahme anbieten können.

Im Entwurf zur 18. FSG Novelle wird folgende Begründung angeführt: „Die ABS Institution soll mittels Vertrag durch das BMVIT bestellt werden. Es soll nur eine Institution geben, *damit wird sichergestellt, dass eine qualitativ hochwertige Zusammenarbeit und ein geordneter Ablauf der Tätigkeit der ABS - Institution besteht.*“

Diese Begründung ist unzureichend:

Die 15 ermächtigten Institute für VPU und Nachschulung müssen diese Leistungen in mind. 6 Bundesländer flächendeckend anbieten und sind daher in der Lage - sofern angestrebt von den einzelnen Instituten - das ABSV anzubieten. Auch andere Dienstleister wie Versicherungen kommunizieren mit den Behörden, geben Daten weiter und es besteht ein "geordneter Ablauf der Tätigkeit".

Die Praxis und Ergebnisse aus der Forschung zeigen, dass die - nach der jahrelangen verkehrspsychologischen Monopolstellung des privaten Anbieters KfV - ermächtigten verkehrspsychologischen Institute sämtliche verkehrspsychologische Leistungen hochqualitativ und zur Zufriedenheit der Behörden abwickeln.

Ergänzend soll aus fachlicher verkehrspsychologischer Sicht noch folgender Hinweis Beachtung finden:

Wir sehen die Erweiterung des Delikt kataloges für FahranfängerInnen um die Handynutzung positiv. Nachdem die Handynutzung jedoch kein ausschließliches

Problem von jungen LenkerInnen ist, wäre fachlich die Aufnahme dieses Delikts (Handynutzung am Steuer) ins Vormerksystem zu empfehlen.

Wir, die unterzeichnenden Leitungen verkehrspsychologischer Anbieter, stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung und ersuchen um Beachtung der vorgelegten rechtlichen und fachlichen Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ferdinand Dvorak (AAAV Verkehrspsychologie)
Dr. Franz Nechtelberger (AAP)
Dr. Gregor Bartl (alles-führerschein)
Univ. Lekt. Mag. Carola Strobl-Unterweger (Führerschein i.g.H.)
Mag. Dr. Ingrid Ecker (go & drive)
Mag. Christoph Schrader (Gute Fahrt)
Mag. Margit Herle (iDrive)
Dr. Christine Chaloupka-Riesser (INFAR)
Mag. Susanne Binder (wirfahren.com)
Dipl.-Ing. Dr. Martin Nechtelberger (ZAP)

Kontakt:

Postadresse: go & drive KG, Ernestine-Grüner-Str. 11, 4910 Ried
e-mail: office@goanddrive.at
fax: 07752-89771-4
telefon: 0699-12274879

E N T W U R F

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Alternative Bewährungssystem mittels Alkoholfahrsperrung (Führerscheinggesetz-Alternative Bewährungssystemverordnung – FSG-ABS)

Aufgrund des § 26 Abs. 6 des Führerscheinggesetzes BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xxx/201x wird verordnet:

1. Abschnitt – Voraussetzungen für die Teilnahme und Ablauf des Systems**Allgemeines**

§ 1. (1) Wurde die Lenkberechtigung gemäß § 24 bis § 26 FSG bescheidmäßig entzogen, so hat der Betroffene die Möglichkeit unter den in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen Kraftfahrzeuge zu lenken:

1. Vorliegen eines der in § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960 genannten Delikte,
2. Verstreichen von mindestens der Hälfte der von der Behörde festgesetzten Entziehungsdauer wegen dem in Z 1 genannten Delikt und
3. Befolgung der Auflage der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem (ABS).

Die Dauer der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem (ABS-Dauer) hat das doppelte Ausmaß der restlichen noch nicht verstrichenen Entziehungsdauer wegen dem in Z 1 genannten Delikt zu betragen, mindestens jedoch sechs Monate. Der Teilnehmer hat ein oder mehrere Fahrzeug(e), die er zu verwenden berechtigt ist, für die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem zur Verfügung zu stellen.

(2) Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist von der weiteren Entziehung der Lenkberechtigung abzusehen. Der Einstieg in das Alternative Bewährungssystem ist bis zum Ende der von der Behörde wegen einem in Abs. 1 Z 1 genannten Delikt verhängten Entziehungsdauer möglich, es ist jedoch unabhängig vom Zeitpunkt des Einstieges in das Alternative Bewährungssystem jedenfalls die restliche gemäß Abs. 1 zweiter Satz festgelegte ABS-Dauer samt Mentoringgespräche zu absolvieren.

(3) Der Einstieg in das Alternative Bewährungssystem ist nur hinsichtlich der Klasse B möglich. Eine eventuell vorhandene Klasse BE ist von dieser Auswahl mitumfasst, alle übrigen Lenkberechtigungsklassen (einschließlich Klasse AM) gelten im Fall des Einstieges in das Alternative Bewährungssystem für die gesamte ABS-Dauer als entzogen, jedoch ist § 27 Abs. 1 Z 1 FSG in diesem Fall nicht anzuwenden.

(4) Wurden bei der Entziehung der Lenkberechtigung von der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 FSG die Beibringung von Gutachten, verkehrspsychologischen Untersuchungen etc. oder die Absolvierung von begleitenden Maßnahmen angeordnet, so sind diese Anordnungen vor dem Einstieg in das Alternative Bewährungssystem zu absolvieren.

(5) Der Teilnehmer am Alternativen Bewährungssystem hat die dafür anfallenden Kosten, insbesondere jene für die Bereitstellung des Gerätes gemäß § 12, für die Mentoringgespräche etc. zu tragen.

Einstieg in das Alternative Bewährungssystem und dessen Ablauf

§ 2. (1) Nach der Zustellung des Entziehungsbescheides kann der Antragsteller die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem bei der Behörde beantragen, was auch den Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines bzw. Wiedererteilung der Lenkberechtigung mitumfasst. **Der Bewilligungsbescheid für die Teilnahme am ABS hat dem Adressaten alle ABS-Institutionen (§ 7 Abs. 1) bekannt zu geben.**

(2) Der Teilnehmer am Alternativen Bewährungssystem (ABS-Teilnehmer) hat das oder die Fahrzeuge, in das(die) die Alkoholfahrtsperrung eingebaut werden soll(en), der ABS-Institution bekanntzugeben und ist(sind) von dieser zu dokumentieren. Auf Verlangen des Teilnehmers hat die ABS-Institution die erforderliche Anzahl an entsprechenden Geräten zur Verfügung zu stellen. Die ABS-Institution hat weiters den Teilnehmer darüber zu informieren, bei welchen Fachwerkstätten der fachgerechte Einbau des oder der Geräte(s) möglich ist. Der Teilnehmer hat eine dieser Fachwerkstätten auszuwählen. Nach dem Einbau des oder der Geräte(s) hat eine Überprüfung dieses(dieser) Fahrzeuge(s) von der ABS-Institution zu erfolgen und ist(sind) von dieser nach der Durchführung des ersten Mentoringgesprächs gemäß § 3 Abs. 2 das oder die Gerät(e) freizuschalten. Im Rahmen des Alternativen Bewährungssystems dürfen Fahrzeuge nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,05 mg/l beträgt. Das oder die Gerät(e) ist(sind) auf diesen Wert einzustellen. Sämtliche in den Alkoholfahrtsperrungen aufgezeichnete Daten sind dem ABS-Teilnehmer zuzurechnen, es sei denn er kann zweifelsfrei beweisen, dass die Begehung des Verstoßes nicht von ihm gesetzt wurde.

(3) Sofern die Voraussetzungen (inklusive jener des Abs. 2) für den Einstieg in das Alternative Bewährungssystem vorliegen, hat die Behörde die Herstellung eines neuen Führerscheines, in dem Code 69 eingetragen ist, zu veranlassen und dem Antragsteller diesen auszuhändigen oder zukommen zu lassen. Die Ausstellung eines vorläufigen Führerscheines ist zulässig. Das Datum des Produktionsauftrages dieses Führerscheines gilt als Beginn der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem.

(4) In Abständen von jeweils zwei Monaten ab dem Einstieg in das Alternative Bewährungssystem hat der ABS-Teilnehmer ein Mentoringgespräch gemäß § 3 mit einem von der ABS-Institution bestellten Mentor zu absolvieren. Die zweimonatige Frist kann von der ABS-Institution in begründeten Einzelfällen im angemessenen Ausmaß erstreckt oder verkürzt werden.

(5) Wenn es für die Feststellung von Verstößen geeignet erscheint, kann der Mentor dem Teilnehmer die Führung eines Fahrtenbuches auftragen.

Mentoringgespräch

§ 3. (1) Beim Mentoringgespräch haben ausschließlich der Mentor und der Teilnehmer und gegebenenfalls ein Sprachhelfer anwesend zu sein. Die Gesamtdauer des Mentoringgesprächs darf (mit Ausnahme des ersten Mentoringgesprächs) einschließlich der Datenauslese des Gerätes höchstens eine Stunde betragen.

(2) Anlässlich des ersten Mentoringgesprächs

1. hat die Einschulung des Teilnehmers am Gerät zu erfolgen,
2. sind die allgemeinen Rahmenbedingungen über den Ablauf des Alternativen Bewährungssystems zu erläutern,
3. sind gegebenenfalls besondere Umstände über den Ablauf des Alternativen Bewährungssystems wie etwa die Absolvierung von ärztlichen Gutachten oder begleitenden Maßnahmen zu erläutern,
4. ist über die Datenaufzeichnungen durch das Gerät und die Datenverarbeitung durch die ABS-Institution aufzuklären,
5. hat der Teilnehmer der Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten schriftlich zuzustimmen und
6. ist eine Sozialanamnese als Grundlage für alle weiteren Mentoringgespräche zu erstellen.

(3) Anlässlich der weiteren Mentoringgespräche

1. sind die Daten des(der) Geräte(s) auszulesen und auf das Vorliegen von Verstößen zu überprüfen,
2. sind die Erfahrungen des Teilnehmers mit der Alkoholfahrtsperrungen zu besprechen,
3. ist das Fahrverhalten anhand der ausgelesenen Daten und gegebenenfalls des Fahrtenbuches zu besprechen und sind Strategien für eine erfolgreiche Weiterführung des Programmes zu erarbeiten,
4. ist eine Beratung über Möglichkeiten im Umgang mit Problemen in anderen Lebensbereichen, die mit dem Alkoholdelikt in Zusammenhang stehen, vorzunehmen,
5. ist eine Unterstützung bei administrativen Vorgängen im Zusammenhang mit dem Alkoholdelikt anzubieten und
6. hat eine Kalibrierung des Gerätes durch den Mentor zu erfolgen.

(4) Das Mentoringgespräch hat bei der ABS-Institution oder an einem anderen geeigneten Ort stattzufinden. Die Organisation von Zeit und Ort des Mentoringgesprächs obliegt dem Mentor. Der Mentor hat eine nachvollziehbare Dokumentation über die Durchführung der Mentoringgespräche zu führen, aus der der Zeitpunkt der Gespräche, deren Dauer, der agierende Mentor inklusive der in Ausbildung befind-

lichen Mentoren, der Name des Teilnehmers und Angaben zu den festgestellten Verstößen zu entnehmen sind. Diese Dokumentation ist der ABS-Institution zu übergeben.

Beendigung der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem

§ 4. (1) Anlässlich des Ablaufes der ABS-Dauer gemäß § 1 Abs. 1 zweiter Satz hat das letzte Mentoringgespräch stattzufinden. Sofern das vorangegangene Mentoringgespräch weniger als einen Monat zurückliegt, kann dieser Termin in abgekürzter Form abgehalten werden und sich gegebenenfalls auf die Auslese der Daten beschränken. Die Beendigung der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem ist dem Teilnehmer zu bestätigen und der Behörde mitzuteilen. Der Teilnehmer ist berechtigt das oder die Gerät(e) aus seinem Fahrzeug (seinen Fahrzeugen) ausbauen zu lassen. Die Behörde hat auf Antrag die Herstellung eines neuen Führerscheines zu veranlassen. Nach Ablauf der ABS-Dauer erlischt die in § 1 Abs. 1 Z 3 genannte Auflage der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem.

(2) Hat der Teilnehmer am Alternativen Bewährungssystem seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1 FSG) während der ABS-Dauer ins Ausland verlegt, so bleibt es ihm freigestellt, die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem in Österreich fortzusetzen oder aus diesem auszuschneiden. Scheidet der Teilnehmer aus dem System aus, ist nach § 6 vorzugehen. Wird die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem fortgesetzt, so ist das Verfahren von der bisher zuständigen Behörde und der ABS-Institution weiterzuführen. Diesfalls hat diese Behörde die Behörde des nunmehrigen Wohnsitzstaates nach Ablauf der ABS-Dauer von der Beendigung der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem zu informieren und ihr mitzuteilen, dass nichts gegen die Ausstellung eines Führerscheines ohne Auflage der Verwendung der Alkoholverkehrssperre spricht. Wurde der Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1 FSG) in einen Nicht-EWR-Staat verlegt, ist in diesem Fall ein Führerschein von der letzten österreichischen Wohnsitzbehörde auszustellen.

2. Abschnitt – Verstöße, deren Rechtsfolgen und Ausscheiden aus dem System

Verstöße und deren Rechtsfolgen

§ 5. (1) Als Verstoß im Rahmen des Alternativen Bewährungssystems gilt insbesondere:

1. der Versuch das Fahrzeug unter Umgehung der Alkoholverkehrssperre zu starten,
2. der Versuch, die Alkoholverkehrssperre zu deaktivieren,
3. die Registrierung von Alkoholverwerten in einem dem in § 2 Abs. 2 genannten Wert übersteigenden Ausmaß während der Fahrt,
4. das Lenken von Fahrzeugen ohne Alkoholverkehrssperre,
5. das Überschreiten der für das Mentoringgespräch festgesetzten Frist gemäß § 2 Abs. 4 im nicht angemessenen Ausmaß,
6. die mangelnde Mitarbeit im Rahmen des Alternativen Bewährungssystems im Sinne des § 9 Abs. 2,
7. die wiederholte Registrierung von Alkoholverwerten in einem dem in § 2 Abs. 2 genannten Wert übersteigenden Ausmaß vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges,
8. die wiederholte Nichtabgabe einer Atemluftprobe bei Aufforderung durch das Gerät,
9. das wiederholte Abgeben einer fehlerhaften Probe ohne Korrektur während der Fahrt,
10. das wiederholte Fehlen oder mangelhaftes Führen eines Fahrtenbuches gemäß § 2 Abs. 5, das bei zumindest zwei Mentoringgesprächen festgestellt wurde.

Ein Verstoß im Rahmen des Alternativen Bewährungssystems liegt auch vor, wenn die in Z 7 bis 10 genannten Handlungen wechselseitig wiederholt begangen werden.

(2) Wurden Verstöße gemäß Abs. 1 festgestellt, ist dem ABS-Teilnehmer die Lenkberechtigung für die gesamte von der Behörde ursprünglich festgesetzte Restdauer zu entziehen. Damit endet für den Teilnehmer die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem. Darüber hinaus zieht die Begehung von Verstößen gemäß Abs. 1 keine weiteren Rechtsfolgen, weder für den Teilnehmer noch für andere Personen nach sich. Ebenso ist vorzugehen, wenn der ABS-Teilnehmer während der ABS-Dauer Delikte begeht, die zum Entzug der Lenkberechtigung führen.

(3) Verstöße gemäß Abs. 1 sind vom Mentor festzustellen. Wurden vom Mentor Verstöße festgestellt, hat er den Teilnehmer darüber sowie über die möglichen Rechtsfolgen zu informieren. Der Mentor hat darüber eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigung ist vom Mentor und vom Teilnehmer zu unterzeichnen.

(4) Der für die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem ausgestellte Führerschein ist der Behörde unverzüglich abzuliefern. Ein neuerlicher Einstieg in das Alternative Bewährungssystem wegen demselben Delikt nach einem Ausschluss gemäß Abs. 2 ist unzulässig.

(5) Abs. 1 bis Abs. 4 sind auch anzuwenden, wenn der ABS-Teilnehmer seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1 FSG) während der ABS-Dauer ins Ausland verlegt hat und nicht aus dem Alternativen Bewährungssystem ausscheidet. Die Mentoringgespräche gemäß § 3 sind diesfalls bei der ABS-Institution gemäß § 7 Abs. 1 zu absolvieren. Wurden zusätzlich ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist diese Auflage ebenfalls unverändert weiterhin zu erfüllen.

Ausscheiden aus dem Alternativen Bewährungssystem

§ 6. Kann der Lenker das Alternative Bewährungssystem aus Gründen nicht mehr fortsetzen, die er nicht selbst zu vertreten hat (wie etwa Erkrankung, Fahrzeugdiebstahl, Totalschaden, Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland etc.), so hat die Behörde die Entziehung der Lenkberechtigung für die Restdauer der ursprünglichen Entziehungsdauer festzusetzen. Dies gilt auch für den Fall eines freiwilligen Ausscheidens aus dem Alternativen Bewährungssystem. Ein neuerlicher Einstieg in das Alternative Bewährungssystem nach dem Ausscheiden wegen demselben Delikt ist unzulässig. Die Behörde hat die ABS-Institution über das Ausscheiden aus dem Alternativen Bewährungssystem zu informieren.

3. Abschnitt – Die mit der Abwicklung betraute Institution (ABS-Institution), Mentoren, Anforderungen an die Alkoholfahrtsperrung, Führerscheinregister

Schaffung der ABS-Institution

§ 7. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat **nach Ausschreibung mit geeigneten Einrichtungen** einen unentgeltlichen, auf die Dauer von fünf Jahren befristeten Vertrag abzuschließen, in dem insbesondere vereinbart wird, dass die Einrichtung die in den §§ 2 bis 5 und §§ 9 bis 12 der ABS-Institution zugewiesenen Aufgaben erfüllt. **Der Abschluss von mehreren zeitlich parallel laufenden derartigen Verträgen ist nicht zulässig.**

(2) Von der ABS-Institution sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Juristische Person mit Weisungsrecht des Leiters gegenüber allen Mentoren und Organisationsstruktur, die eine bundesweite Verfügbarkeit insbesondere hinsichtlich der Anzahl an Mentoren und einen bundesweit einheitlichen Ablauf des Alternativen Bewährungssystems sicherstellt,
2. Sicherstellung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Mentoren,
3. Vorlage eines geeigneten Handbuchs über die Durchführung des Bewährungsmodells,
4. Vorhandensein eines geeigneten Qualitätssicherungssystems,
5. Vorhandensein von geeigneten Geräten gemäß § 12 in ausreichender Anzahl.

(3) Den ABS-Institutionen ist die Bewerbung ihrer Tätigkeiten untersagt.

Handbuch

§ 8. (1) Das in § 7 Abs. 2 Z 3 genannte Handbuch hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen:

1. Interne Abläufe der ABS-Institution,
2. Ablauf der Mentoringgespräche durch die Mentoren,
3. Durchführung der Schulung der Mentoren
4. Qualitätssicherungssystem und Kontrolle.

(2) Die grundsätzliche Eignung des Handbuchs gemäß Abs. 1 hat die ABS-Institution vor Abschluss des in § 7 Abs. 1 genannten Vertrages durch Vorlage eines aktuellen von einem unabhängigen Gutachter erstellten wissenschaftlichen Gutachtens nachzuweisen. Der Gutachter wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ausgewählt. Die Kosten für das Gutachten hat die ABS-Institution zu tragen.

Tätigkeit der ABS-Institution

§ 9. (1) Die ABS-Institution hat die Dokumentation gemäß § 3 Abs. 4 sowie die Ausleseprotokolle zumindest fünf Jahre lang nach Ende der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem aufzubewahren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde und/oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorzulegen.

(2) Die ABS-Institution hat das Recht, in begründeten Einzelfällen, wie etwa im Fall von Unterlassen der Mitarbeit bei der Durchführung des Alternativen Bewährungssystems den in den §§ 2 bis 5 genannten Pflichten gegenüber dem Teilnehmer nicht nachzukommen, wenn durch die mangelnde Mitarbeit die Durchführung des Alternativen Bewährungssystems verunmöglicht oder erheblich erschwert wird.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann jederzeit eine Überprüfung der beauftragten ABS-Institution anordnen. Die ABS-Institution ist verpflichtet, auf Verlangen die dafür erforderlichen Daten und Unterlagen an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in anonymisierter Form zu übermitteln. Sofern die Übermittlung der personenbezogenen Daten zur Überprüfung des konkreten Anlassfalles erforderlich ist, sind die Daten in nicht anonymisierter Form zu übermit-

teln. Der das Verfahren führenden Behörde sind auf ihr Verlangen die erforderlichen Daten und Unterlagen eines konkreten Anlassfalles zwecks Überprüfung desselben vorzulegen.

Meldepflichten

§ 10. Die ABS-Institution hat folgende Daten unverzüglich an die Behörde zu melden:

1. Zeitpunkt des Einbaues und Freischaltung des oder der Alkoholwegfahrsperr(e)n und die Durchführung des ersten Mentoringgesprächs,
2. Feststellen eines oder mehrerer Verstöße gemäß § 5 Abs. 1, sofern dies einen Ausschluss aus dem Alternativen Bewährungssystem zur Folge hat,
3. Zeitpunkt der erfolgreichen und vollständigen Absolvierung des Alternativen Bewährungssystems.

Mentoren

§ 11. (1) Als Mentor tätig werden darf, wer

1. im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B ist,
2. vertrauenswürdig ist und
3. eine Schulung in der Dauer von 30 Stunden absolviert hat, die folgende Inhalte umfasst:
 - a. technische Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Alternativen Bewährungssystem, insbesondere betreffend den Umgang mit dem Gerät inklusive dem Auslesen der Daten,
 - b. rechtliche und administrative Rahmenbedingungen des Alternativen Bewährungssystems,
 - c. Gesprächsführung,
 - d. Grundlagen zur Verhaltensänderung.

(2) Die Schulung gemäß Abs. 1 Z 3 ist von der ABS-Institution durchzuführen.

Anforderungen an die Alkoholwegfahrsperr(e)

§ 12. Die als Alkoholwegfahrsperr(e)n zum Einsatz kommenden Geräte haben der Norm ÖVE/ÖNORM EN 50436-1 – Alkohol-Interlocks zu entsprechen. Die ABS-Institution hat sich solcher Geräte zu bedienen, die sämtliche Anforderungen des Alternativen Bewährungssystems erfüllen.

Führerscheinregister

§ 13. (1) Zum Zweck der Administrierung des Alternativen Bewährungssystems sind im Führerscheinregister folgende Daten zu verarbeiten:

1. der Zeitpunkt des Einbaues und der Freischaltung des oder der Alkoholwegfahrsperr(e)n,
2. der Zeitpunkt des Beginnes der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem,
3. die Feststellung von Verstößen, die zum Ausschluss aus dem Alternativen Bewährungssystem führen,
4. der Zeitpunkt des Ausschlusses aus dem Alternativen Bewährungssystem,
5. der Zeitpunkt der Absolvierung der Mentoringgespräche sowie
6. den Zeitpunkt der vollständigen Absolvierung des Alternativen Bewährungssystems.

(2) Die Wohnsitzbehörde des ABS-Teilnehmers hat die in Abs. 1 genannten Daten zu erfassen und dem Führerscheinregister im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Inkrafttreten

§ 14. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft. Sie tritt mit 30. Juni 2022 außer Kraft. Jene Teilnehmer, deren ABS-Dauer zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch nicht abgelaufen ist, dürfen ihre Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem entsprechend der voranstehenden Bestimmungen beenden.

§ 24 Abs 3 FSG:

5. Abschnitt

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Der Bescheid, der begleitende Maßnahmen anordnet, hat dem Adressaten die Institutionen, bei denen die Maßnahmen absolviert werden können, bekannt zu geben. Den Institutionen ist die Bewerbung ihrer Tätigkeiten untersagt.

(3b) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.